

Ausfertigung

OBERVERWALTUNGSGERICHT MECKLENBURG-VORPOMMERN

Aktenzeichen:

1 O 84/14

6 A 1398/12 VG Schwerin



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren



- Kläger und Beschwerdeführer -

gegen

Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim,
Puttitzer Straße 25, 19370 Parchim

- Beklagter -

wegen

Staatsangehörigkeitsrecht; hier: Ablehnung der PKH

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern am

1. Oktober 2014

durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich als Vorsitzenden,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Danter und
den Richter am Verwaltungsgericht Kalhorn

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 26. August 2014 – 6 A 1398/12 – wird betreffend das Fehlen hinreichender Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO) aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO), die durch das Beschwerdevorbringen nicht durchgreifend in Frage gestellt werden, zurückgewiesen (vgl. im Übrigen bereits Beschl. des Senats v. 21.01.2013 – 1 O 5/13 –).

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§§ 154 Abs. 2 VwGO, 166 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO).

Hinweis:

Der Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Sperlich

Danter

Kalhorn



Ausgefertigt:

Greifswald, 9. Oktober 2014

Callisen, Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle